

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit der AGB:

Die nachstehenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und den Kunden. Unser Unternehmen kann keine Offerte von Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen annehmen. Vertragsbestandteile, welche vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen enthalten, müssen in schriftliche Form, zumindest jedoch in Form schriftlicher Auftragsbestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein. Im Sinne des § 10 (3) KSchG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es unseren Mitarbeitern im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung verboten ist, von diesen AGB abweichende Zusagen zu machen.

2. Rücktrittsrecht:

Bei Verbrauchergeschäften im Sinne des KSchG hat der Verbraucher gemäß § 3 (1) KSchG das Recht, im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muß schriftlich erklärt werden. Punkt 2 gilt als schriftliche Information des Verbrauchers über sein Rücktrittsrecht und wird hiermit ausdrücklich festgestellt, daß somit die diesbezügliche Informationspflicht gemäß den Bestimmungen des KSchG erfüllt wird.

3. Offerte:

Offerte sind verbindlich, wenn sie schriftlich sind. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform.

An das Offert bleiben das Unternehmen 6 Monate gebunden, und erlischt dieses dann von selbst.

4. Kostenvoranschläge:

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft iSd. KSchG handelt und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist ein Kostenvoranschlag grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, seien sie auch nur zur Erstellung eines Kostenvoranschlages angefertigt, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches, bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei jedweder bestimmungswidrigen Verwendung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 % der Voranschlagssumme berechtigt.

5. Kostenerhöhungen:

Offerte und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet. Auf Umstände, die in der Besonderheit des Auftrags begründet liegen oder außerhalb der Erkennbarkeit des Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Werden im Rahmen der Durchführung des erteilten Auftrages weitere Arbeiten notwendig bzw. ergeben sich durch andere Umstände Kostenerhöhungen, welche eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 15 % notwendig macht, so wird der andere Vertragsteil vom Unternehmen darüber informiert, wobei eine Frist von 2 Arbeitstagen als vereinbart gilt, binnen derer der Auftraggeber die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten anordnen bzw. die Kostensteigerung nicht akzeptieren kann. Im Falle, daß eine etwaige Kostenerhöhung nicht akzeptiert wird, behalten wir uns vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Auftragserteilung oder Offertannahme angeführte Preisangaben sind solange verbindlich, als nicht durch im Lieferzeitraum eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im Tätigkeitsbereich oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierungen usw. erfolgen, Preiserhöhungen notwendig werden. Der Kunde verpflichtet sich derartige Preiserhöhungen nach vorhergehender

Information durch das Unternehmen zu akzeptieren. Dies vorbehaltlich gesonderter Preiserhöhungsabsprachen.

6. Leistungen des Kunden:

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen und dergleichen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen. Der Kunde ist ebenso verpflichtet, alle notwendigen Arbeiten, sowie alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten soweit zu erfüllen, als dadurch die Leistungsausführung durch das Unternehmen erst möglich gemacht wird. Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken, eventuelle Maurerarbeiten und ähnliches, allenfalls erforderliche Gerüste, sind vom Kunden bei- bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Für die Richtigkeit von Plänen oder Maßangaben, welche vom Kunden beigestellt werden, haftet dieser, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder Naturmaß vereinbart worden ist. Anweisungen des Kunden, welche sich als unrichtig erweisen, sind bei voller Kostenpflicht an den Kunden heranzutragen und ist dieser um entsprechende Weisung zu ersuchen. Wird die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist erteilt, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

7. Montage und Lieferung:

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis verrechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen. Wird eine Lieferung ab Werk vereinbart, der Kunde aber die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werkes in seinem Namen und auf seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen. Der Unternehmer hat ab Übergabe seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat nur noch Gewährleistungsverpflichtungen am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen. § 8 (1) Z 2 KSchG bleibt bei entsprechenden Verlangen des Verbrauchers unberührt. Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferung ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht. Zum Zeitpunkt der Erfüllung ist der Kaufgegenstand iSd § 6 PHG in die Verfügungsmacht des Käufers übergegangen und damit in den Verkehr gebracht worden. Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine lediglich als voraussichtliche Termine. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns um mehr als 2 Wochen überschritten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Ist andererseits der Kunde am Liefertermin nicht anwesend, oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gilt die Leistung bzw. das Werk als vom Kunden übernommen bzw. angenommen. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie zB Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung. Durch etwaigen Lieferzug des Unternehmers verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, wenn beim Unternehmer zumindest grobes Verschulden vorlag. Die Gültigkeit einer Pönalevereinbarung ist mit Ausnahme bei Verbrauchergeschäften von deren Schriftlichkeit abhängig. Die Höhe des Gesamtpönales darf nicht mehr als 5 % des Wertes der verspätet gelieferten Gesamt- oder zulässigen Teilleistung betragen. Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen. Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere

werkstoffbedingte Veränderungen zB bei Maßen, Farben, Holz und Funierbild, Maserung und Struktur und dergleichen.

8.Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne daß dies einen Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

9.Terminverlust:

Kommt der Kunde seinen Zahlungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Für Verbrauchergeschäfte gilt jedoch § 13 KSchG. Hat der Verbraucher seine Schuld in Raten zu zahlen und hat sich der Unternehmer für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vorbehalten, die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust), so darf er dieses Recht nur ausüben, wenn er selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens 4 Wochen fällig ist, sowie der Unternehmer den Verbraucher unter Androhung des Terminverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

10.Zahlung:

Die Zahlung hat netto Kassa ohne Abzug zuzüglich gesondert auszuwerfender Umsatzsteuer zu erfolgen. Bei unbarem Zahlungseingängen wird unsere Forderung erst mit deren Einlösung getilgt. Gewöhnliche Mahnspesen gehen zu Lasten des Kunden. Als Zahlungsziel gilt vereinbart, daß 30 % der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig sind. Eine allfällige zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Weitere 30 % der Auftragssumme sind bei Anlieferung fällig. Falls der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest der Auftragssumme ist bei Fertigstellung und Rechnungslegung fällig. Belegte Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig. Gerät der Kunde in Verzug, verpflichtet er sich, dem Unternehmen entstehende Mahn- und Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen

11.Gewährleistung und Haftung für Schäden:

Die Gewährleistung wird durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist erbracht. Ist eine Mängelbehebung nicht möglich, so ist nach Wahl des Unternehmens eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder eine gleiche Sache nachzuliefern. Für Verbrauchergeschäfte gilt: Im Gewährleistungsfall kann sich der Unternehmer bei einer Gattungsschuld vom Anspruch auf Aufhebung des Vertrags oder Preisminderung dadurch befreien, daß er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht oder im Falle eines Preisminderungsanspruches, daß er in angemessener Frist in einer für den Kunden zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführt oder das Fehlende nachträgt. Wurden augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderen als dem Unternehmer verändert worden, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug des Unternehmers mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen. Termine betreffend den Austausch und der Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden ein angemessenes Entgelt zu leisten. Verschleißteile haben nur eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde. Produkthaftungsansprüche welche aus anderen Bestimmungen als dem PHG abgeleitet

werden könnten, werden ausgeschlossen. Der Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist und sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft iSd KSchG handelt.

12. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht in Graz vereinbart. Für Verbrauchergeschäfte gilt § 14 (1) KSchG.

13. Vom Kunden beigestellte Waren:

Der Unternehmer ist berechtigt, für vom Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 10 % des eigenen Verkaufspreises oder jenes Verkaufspreises gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen. Bei einem Storno des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Verdienstentganges eine Stornogebühr von 10 %, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 % der Auftragssumme zu verlangen..

14. Gültigkeit der AGB:

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB behalten alle anderen Bestimmungen der geg enständlichen AGB ihre Gültigkeit.